

betreffend Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung

Seit dem 2. Oktober 2017 berichtet die Basler Zeitung fast täglich über den Fall einer betagten Frau, die sich infolge des angepassten Eigenmietwerts mit einer Erhöhung der Steuerbelastung, einer Kürzung der Ergänzungsleistungen zur AHV und einer Kürzung der Prämienverbilligung konfrontiert sieht. Der Interpellant kann nicht beurteilen, ob es sich im besagten Fall um einen Härtefall handelt, Amts- und Steuergeheimnis verhindern eine sachliche Information der Öffentlichkeit. Auch die Definition von Härtefällen dürfte nicht ohne Schwierigkeit sein. Für den Interpellanten ist es aber unbestritten, dass die Erhöhung des Eigenmietwerts bei Eigentümerinnen und Eigentümern mit geringem Einkommen insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern zu Härtefällen führen kann, wenn sie dadurch den Anspruch auf Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen oder Beihilfen verlieren. Diese Situation ist sozialpolitisch unbefriedigend.

Allerdings ist die Situation im Sinne der Gleichbehandlung im allgemeinen sozialpolitischen Umfeld nicht eindeutig zu beurteilen. Für den Erhalt von Sozialhilfe-Unterstützung, ist der Vermögensverzehr bis auf 4'000 CHF Standard. Viele Menschen hatten nie die Möglichkeit, Wohneigentum zu erwerben. Steigt die Miete, was das Pendant zum Eigenmietwert darstellt, dann steht diesen Menschen ebenfalls weniger Geld zu Verfügung, da auch in diesem Fall Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen nicht angepasst werden. Auch Mieterinnen und Mieter müssen allenfalls ihr gewohntes Umfeld verlassen und in eine günstigere Wohnung umziehen. Die Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen wurden seit 2001 trotz stark steigender Durchschnittsmieten nicht mehr angepasst.

Nach Ansicht des Interpellanten sollten Härtefälle durch eine Erhöhung des Eigenmietwertes vermieden werden. Sofern die heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen, soll eine sozialpolitisch sinnvolle Härtefall- oder Übergangsregelung geschaffen werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten stehen den zuständigen Behörden heute zur Verfügung, um bei Härtefällen infolge der Erhöhung des Eigenmietwerts angemessen und sozialpolitisch sinnvoll agieren zu können, im Bereich der Steuern, der Ergänzungsleistungen oder anderer Sozialleistungen?
2. In welchen Konstellationen kann es trotz dieser Möglichkeiten heute immer noch zu Härtefällen kommen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, einen Aufschub für diejenigen Personen zu prüfen, die wegen Eigenmietwerterhöhung aus dem Berechtigtenkreis von Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder Beihilfen fallen (unter Rückforderungsmöglichkeit für den Kanton)?
4. Ist der Regierungsrat bereit, weitere Massnahmen zu ergreifen, um sozialpolitisch unerwünschte Härtefälle zu vermeiden?

Pascal Pfister